



Funk CyberProfessional. Auf einen Blick. Leistungsübersicht

Die IT hat sich zu einer zentralen Unternehmens-Ressource entwickelt. Die Nichtverfügbarkeit von Daten, aber auch Datenschutzverletzungen ziehen regelmäßig erhebliche Konsequenzen für den Geschäftsbetrieb und die Verantwortlichen nach sich.

Allgemeines

Die Funk CyberProfessional sichert die aus einer Verletzung der Informationssicherheit herrührenden Folgen ab. Unter Informationssicherheit wird die Verfügbarkeit von Daten und der IT sowie die Integrität und Vertraulichkeit von Daten verstanden. Die Versicherungsleistungen sind umfangreich und zielgerichtet zugleich, und sie gehen bewusst über die bloße Absicherung der Gefahren von Cyberkriminalität hinaus.

Schadensszenarien können sich ergeben, sofern es beim Versicherungsnehmer zu einer Datenpanne kommt, etwa infolge einer Manipulation durch Dritte oder auch der Fehlbedienung durch einen Mitarbeiter. Eine Datenpanne geht zunächst regelmäßig mit der Inanspruchnahme von IT-Dienstleistungen einher. Diese dienen dazu, Ausmaß und Ursache des Schadens sowie die Identitäten der betroffenen Dateninhaber zu ermitteln. Die Dateninhaber sind ggf. – neben den Aufsichtsbehörden – über sie betreffende Datenschutzverletzungen zu informieren. Und schließlich kann eine Datenpanne auch ein Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Drittansprüche

Versicherungsschutz besteht für:

- Schadenersatzansprüche Dritter
- Entschädigungen von Vertragsstrafen oder Gebühren
- Verteidigung anlässlich einstweiliger Verfügungen / Unterlassungsklagen
- Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren

Schadensereignisse / versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen regelmäßig Informationsicherheitsverletzungen, die rechtswidrige Kommunikation oder bei einem Outsourcing-Dienstleister eingetretene Informationsicherheitsverletzungen, für die auch der Versicherungsnehmer einzutreten hat. Unter den Begriff der Informationsicherheitsverletzung fallen:

- Netzwerksicherheitsverletzungen (z. B. Zugriff durch Unberechtigte, aber auch Berechtigte in Schädigungsabsicht / Denial of Service-Attacken / Löschung, Unterdrückung, Veränderung, Ausspähen von Daten Dritter etc.)
- Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen des Computersystems
- Datenschutz- und Vertraulichkeitsverletzungen
- Verletzungen von Benachrichtigungspflichten



Eigenschäden

Versicherungsschutz besteht für:

- Dienstleistungs- und Beratungskosten (insbesondere Kosten für die IT-Forensik)
- Wiederherstellungskosten
- Kosten zur Wahrung / Wiederherstellung der Reputation
- Betriebsunterbrechungen
- Cyber-Kriminalität durch Dritte
- Cyber-Erpressung

Schadeneignisse / versicherte Gefahren:

Zu den versicherten Gefahren zählen:

- o. g. Varianten der Informationssicherheitsverletzungen
- Fehlbedienungen (Unsachgemäße Einrichtung / Bedienung des Computersystems durch Handeln / Unterlassen einer mitversicherten Person (Mitarbeiter) oder eines Outsourcing-Dienstleisters)
- Medienveröffentlichungen, die eine Reputationsschädigung zur Folge haben können
- vollziehbare Verfügungen einer Behörde
- Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Computersystems

Highlights

- **Präventive Kosten**
Häufig entstehen bei Datenvorfällen bereits Kosten, bevor die Ursache dafür abschließend geklärt ist (z. B. IT-Dienstleistungen). Diese und ähnliche Kosten sind im Verdachtsfall erfasst, auch wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der Auslöser kein versichertes Ereignis war.
- **Selbstbehalt**
Es fällt insbesondere kein Selbstbehalt an für:
 - Abwehrkosten bei Haftpflichtansprüchen
 - Kosten im Zusammenhang mit Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
 - Kosten für IT-Dienstleistungen, Sicherheitsberater, sonstige Sachverständige
 - notwendige und angemessene Kosten zur Benachrichtigung von Datenschutzbehörden, Kunden und Betroffenen einer Datenschutzverletzung
 - Beauftragung eines Krisenberaters
 - präventive Kosten

- **Pauschalierter Betriebsunterbrechungsschaden**
Je Ausfalltag wird in Höhe von 1/365 des Umsatzes des letzten Kalenderjahres erstattet. Dadurch entfällt die in der Praxis regelmäßig komplizierte Verpflichtung zum Nachweis der konkreten Schadenhöhe.
- **Beweiserleichterung bzgl. Nachweis des Versicherungsfalles**
Lässt sich der Eintritt eines Versicherungsfalles nicht eindeutig feststellen, unterwirft sich der Versicherer der Feststellung des eingeschalteten Dienstleisters darüber, ob der Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit aufgrund einer versicherten Gefahr eingetreten ist.

Hinweis

Diese Aufstellung gibt nur einen groben Überblick über den Vertragsinhalt. Maßgeblich und rechtsverbindlich sind ausschließlich die zugrundeliegende Police und die Versicherungsbedingungen. Die Übersicht der aufgeführten Leistungen bezieht sich auf die Bedingungen Stand 01.04.2018.

Kontakt
Funk Gruppe GmbH
Internationaler Versicherungsmakler und Risk Consultant
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg